



Annahmebedingungen der MVA Müllverwertungsanlage Bonn GmbH Anlage zur Abladegenehmigung

Zum Schutz von Kunden, Mitarbeiter und Anlagenteilen sowie zur Erfüllung von Genehmigungsaufgaben der MVA muss jede Anlieferung grundsätzlich folgende Bedingungen erfüllen:

Abfälle der AVV-Nummern 150110*, 150202* und 170603* die mit der Gefahrenklasse HP 06 „akute Toxizität“, gemäß Anhang III der EG-Abfall-RahmenRL 2008/98EG des Rates vom 19.11.2008 über gefährliche Abfälle versehen sind, sind von der Annahme ausgeschlossen. Der Abfallerzeuger hat deshalb im eBGS im Feld „Vermerke“ verbindlich zu erklären, dass die von ihm angelieferten Abfälle keine Stoffe enthalten, die der Gefahrenklasse „HP 06“ entsprechen.

Die Anlieferung muss der Deklaration entsprechen.

Die Container bzw. Auflieger haben sich in einem technisch einwandfreien Zustand zu befinden, so dass beim ordnungsgemäßen Entladen keine Gefahren gegenüber Menschen und technischen Einrichtungen der MVA von beweglichen Teilen ausgehen können. Siehe hierzu Anforderungen aus der Durchführungsanweisung für Fahrzeuge „BGUV V70“ früher BGV D29 im §22 Abs. 3.

Es dürfen nur brennbare Abfälle sowie **keine Rollenware** zur Anlieferung gelangen.

Leere Gebinde aus Kunststoff dürfen ein max. Volumen von 220l nicht überschreiten.

Leere Gebinde aus Metall dürfen ein max. Volumen von 30l nicht überschreiten.

Grundsätzlich dürfen **keine gefüllten** Gebinde (Ausnahme AVV-Nr.180XXX) sowie massive Metallteile zur Anlieferung gelangen.

Matratzen mit Metallfederkern sind von der Annahme ausgeschlossen.

Die Kantenlänge darf bei Bau- und Abbruchholz 50*50*1000mm nicht überschreiten.

Holzplatten dürfen eine Größe von 36*500*1000mm nicht überschreiten.

Kunststoffteile dürfen eine Größe von 20*500*1000mm nicht überschreiten.

Stäube jeglicher Art dürfen den Abfällen nicht untergemischt werden.

Anlieferungen sind gegen Verlieren oder Verwehen zu sichern. Die MVA Müllverwertungsanlage Bonn GmbH behält sich gemäß den gesetzlichen Vorgaben Einzelprüfungen und ggf. Rückweisungen vor.

Nicht Aufgelistete Anforderungen bedürfen einer Einzelprüfung